



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)³ wurde am 9. Dezember 2011 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

³ Bisherige Bezeichnung der Kommission: Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)

2. Notwendigkeit

Die EKFF nimmt eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion wahr. Sie stellt spezifisches Fachwissen im Bereich Familienpolitik sicher, worauf die Bundesbehörden bei Bedarf zurückgreifen können.

3. Aufgaben

Die EKFF nimmt in ihrer Funktion als Verwaltungskommission gemäss Artikel 8a Absatz 2 RVOV folgende Aufgaben wahr:

- **Umsetzung:** Die EKFF entwickelt familienpolitische Perspektiven und erarbeitet konkrete Umsetzungsvorschläge und nimmt zu familienpolitischen Vorlagen Stellung.
- **Koordination:** Sie sorgt für den fachlichen Austausch zwischen öffentlicher Verwaltung und den verschiedenen familienpolitisch tätigen Organisationen.
- **Information:** Die EKFF orientiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit in Bezug auf die familialen Lebensbedingungen in der Schweiz.
- **Forschung:** Die EKFF zeigt Forschungslücken auf. Sie fördert, erfasst und evaluiert Forschungsarbeiten. Aus deren Ergebnissen entwickelt sie familienpolitische Perspektiven und regt die entsprechenden Umsetzungsmassnahmen an.

4. Mitgliederzahl

Die EKFF besteht aus 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Nach der Einsetzung konstituiert sich die Kommission selbst. Die Organisation der Kommission ist im Geschäftsreglement der EKFF geregelt.

Die Mitglieder der EKFF werden ad personam gewählt und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter einer bestimmten Organisation oder Partei.

Die EKFF ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das wissenschaftliche Kommissionssekretariat ist dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) angegliedert.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKFF für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die EKFF verfasst einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten.

Publikationen und Empfehlungen der EKFF werden dem BSV vor Publikation zur Kenntnis gebracht. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKFF erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKFF sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKFF erfahren haben (Art. 320 StGB).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Urheberrecht und Verwendungsrecht liegen bei der EKFF. Bei allfälliger hoher Drittmittelbeteiligung an Projekten der EKFF kann die Kommission eine Ausdehnung der Verwendungsrechte beschliessen.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Das BSV stellt der Kommission ein angemessenes Jahresbudget zur Verfügung. Die Mittel der EKFF sind im Budget des BSV eingestellt.

10. Entschädigungskategorie

Die EKFF ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

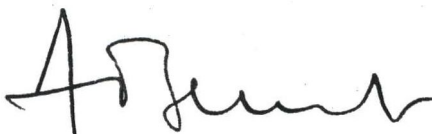
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKFF die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.